

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Ilja Seifert, Jan Korte, Diana Golze, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Petra Pau, Jens Petermann, Yvonne Ploetz, Kathrin Senger-Schäfer, Raju Sharma, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Diskriminierungsschutz für chronisch erkrankte Menschen ins Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz aufnehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist dergestalt zu ändern, dass eine chronische Erkrankung (zum Beispiel eine HIV-Infektion, Diabetes, Multiple Sklerose oder Krebs) als Diskriminierungsmerkmal festgehalten wird, damit chronisch erkrankte Menschen ebenso wie Menschen mit Behinderungen durch das AGG geschützt sind.

Berlin, den 8. Mai 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Mehr als fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des AGG ist zu resümieren, dass das AGG hilft, Diskriminierungen zu verringern, es aber noch erhebliche Lücken aufweist. Eine Lücke ist das Fehlen eines Diskriminierungsschutzes für chronisch erkrankte Menschen. Anders als in vielen anderen Ländern Europas und entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind chronische Krankheiten in Deutschland nicht ausdrücklich benannter Bestandteil des gesetzlichen Diskriminierungsschutzes. England weist in den Bestimmungen zum Antidiskriminierungsgesetz HIV, Multiple Sklerose und Krebs als chronische Erkrankungen aus, die zu einem Diskriminierungsschutz führen (www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/15/schedule/1). Die Gesetze in Belgien, Finnland, Frankreich, Lettland, Slowenien, Tschechien und Ungarn schützen vor Diskriminierungen wegen des Gesundheitszustands. Und in den Niederlanden und Rumänien sind chronische Krankheiten als eigenes Diskriminierungsmerkmal genannt (vgl. www.non-discrimination.net).

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft ist, sind Menschen mit chronischen Erkrankungen Personen, für die diese UN-Behindertenrechtskonvention gilt. Mit einer entsprechenden Änderung im AGG erfolgt also auch eine Klarstellung, die in der Umsetzung bzw. Anwendung von Gesetzen, Verordnungen, der gesellschaftlichen Praxis bis hin zur Rechtsprechung äußerst hilfreich wäre.

Wie wichtig die Aufnahme des Diskriminierungsmerkmals Chronische Erkrankung ist, zeigt der Fall eines HIV-infizierten Chemielaboranten, dem gekündigt wurde, als der Arbeitgeber von der Infektion erfahren hatte. Die Kündigung wurde sowohl vom Berliner Arbeitsgericht wie auch vom Berliner Landesarbeitsgericht (13. Januar 2012 – 6SA 2159/11) bestätigt. Und dies, obwohl eine Kündigung aufgrund einer HIV-Infektion sachlich nicht mit einem Übertragungsrisiko zu begründen ist; dies bestätigte auch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/7283, S. 5).

Auch die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Christine Lüders, und der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Hubert Hüppe, forderten am 30. November 2011 in einer gemeinsamen Pressemitteilung eine gesetzliche Klarstellung im AGG als „wichtiges Signal für viele Menschen, die davon betroffen sind.“